

Christian Tomuschat, Professor, Bundesrepublik Deutschland, Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Bonn;

Diego Uribe Vargas, Kolumbien, Direktor des Instituts für Internationale Angelegenheiten an der Universität Bogota;

Julio Prado Vallejo, Ecuador, Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter.

Um einen störungsfreien Wechsel in der Zusammensetzung des Ausschusses zu ermöglichen, läuft die Amtszeit für die Hälfte der erstmals gewählten Ausschußmitglieder nach zwei Jahren ab, das heißt, mit Ende 1978, da die vierjährige Amtszeit am 1. Januar 1977 beginnt. Das vom Vorsitzenden der Gründungsversammlung vorgenommene Los entschied auf eine auf zwei Jahre verkürzte Amtszeit für folgende Ausschußmitglieder: Ben-Fadhel, Graefrath, Lallah, Opsahl, Rojas, Seminega, Tomuschat, Vallejo. Damit werden beide deutsche Vertreter Ende 1978 ausscheiden, wobei jedoch Wiederwahl nicht ausgeschlossen sein muß. Für Ersatzwahlen sind besondere Bestimmungen getroffen worden.

III. Jeder Vertragsstaat ist verpflichtet, über die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der im Pakt anerkannten Ziele innerhalb eines Jahres nach seinem Beitritt und später auf Anforderung durch den Ausschuß zu berichten. Der Ausschuß prüft die Berichte und übersendet den Vertragsstaaten seine eigenen, erforderlichenfalls mit Kommentaren versehenen Berichte. Hierbei handelt es sich also um Berichte eines Vertragsstaates über Maßnahmen im *eigenen* Staat und um deren Prüfung durch den Ausschuß. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Vertragsstaat jedoch dem Ausschuß auch Mitteilungen zur Prüfung darüber zugehen lassen, daß ein *anderer* Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem Pakt nicht nachkomme. Die entscheidende Voraussetzung für diese Möglichkeit ist, daß sowohl der beschwerdeführende Vertragsstaat wie aber auch der betroffene Vertragsstaat die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung derartiger Mitteilungen anerkannt haben: Die Vertragsstaaten müssen über die Zuständigkeit des Ausschusses eine gesonderte Erklärung (die sog. *Unterwerfungserklärung*) nach Art. 41 des Paktes abgeben. Der Ausschuß darf keine Mitteilung ohne diese Erklärungen entgegennehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Unterwerfungserklärung bereits am 22. April 1976 beim Generalsekretär hinterlegt. Zusammen mit Schweden, Dänemark, Norwegen, Finnland und Großbritannien haben erst sechs Vertragsstaaten (Stand vom 14. September 1976) sich dem vorgesehenen internationalen Verfahren zur Untersuchung und Prüfung von Menschenrechtsverletzungen unterworfen. Zehn Hinterlegungen der Erklärung sind zum Inkrafttreten erforderlich. Redi

Menschenrechte: Die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie über bürgerliche und politische Rechte und das Fakultativ-Protokoll — Stand der beigetretenen Staaten am 1. September 1976 (31)

Nachstehend wird der letzte Stand (1.9.1976) der den Internationalen Menschenrechtspakten beigetretenen Staaten ge-

nannt. Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist am 3. Januar 1976, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das ihm zugeordnete Fakultativ-Protokoll sind am 23. März 1976 in Kraft getreten und für die Vertragsstaaten seitdem verbindlich. Über die Voraussetzungen des Inkrafttretens der Pakte wird auf die Hefte 1/1976 S. 26 und 5/1975 S. 155 mit weiteren Quellenangaben verwiesen. Am 1. September 1976 belief sich die Zahl der Vertragsstaaten des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf 40, des Paktes über bürgerliche und politische Rechte auf 38 und des Fakultativ-Protokolls auf 13. Die in den zuvor genannten Heften aufgelisteten Vertragsstaaten zu den drei Verträgen enthalten, obgleich ausschließlich auf UN-Unterlagen fußend, folgende unrichtige Angaben: Die als Vertragsstaat der Pakte angeführten »Vereinigten Arabischen Emirate« sind bisher *nicht* beigetreten, andererseits hatte Finnland seine Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär bereits am 19.8.1976 hinterlegt.

I. Liste der dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bis zum 1.9.1976 beigetretenen Staaten (in alphabetischer Folge mit Beitrittsdaten):

Australien 10.12.75, Barbados 5.1.73, Bulgarien 21.9.70, Chile 10.2.72, Costa Rica 29.11.68, Dänemark 6.1.72, DDR 8.11.73, Deutschland, BR 17.12.73, Ecuador 6.3.69, Finnland 19.8.75, Großbritannien 20.5.76, Irak 25.1.71, Iran 24.6.75, Jamaika 3.10.75, Jordanien 28.5.75, Jugoslawien 2.6.71, Kanada 19.5.76, Kenia 1.5.72, Kolumbien 29.10.69, Libanon 3.11.72, Libyen 15.5.70, Madagaskar 22.9.71, Mali 16.7.74, Mauritius 12.12.73, Mongolei 18.11.74, Norwegen 13.9.72, Philippinen 7.6.74, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Schweden 6.12.71, Sowjetunion 16.10.73, Syrien 21.4.69, Tansania 11.6.76, Tschechoslowakei 23.12.75, Tunesien 18.3.69, Ukraine 12.11.73, Ungarn 17.1.74, Uruguay 1.4.70, Weißrußland 12.11.73, Zypern 2.4.69.

II. Liste der dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bis zum 1.9.1976 beigetretenen Staaten:

Barbados 5.1.73, Bulgarien 21.9.70, Chile 10.2.72, Costa Rica 29.11.68, Dänemark 6.1.72, DDR 8.11.73, Deutschland, BR 17.12.73, Ecuador 6.3.69, Finnland 19.8.75, Großbritannien 20.5.76, Irak 25.1.71, Iran 24.6.75, Jamaika 3.10.75, Jordanien 28.5.75, Jugoslawien 2.6.71, Kanada 19.5.76, Kenia 1.5.72, Kolumbien 29.10.69, Libanon 3.11.72, Libyen 15.5.70, Madagaskar 21.6.71, Mali 16.7.74, Mauritius 12.12.73, Mongolei 18.11.74, Norwegen 13.9.72, Rumänien 9.12.74, Rwanda 16.4.75, Schweden 6.12.71, Sowjetunion 16.10.73, Syrien 21.4.69, Tansania 11.6.76, Tschechoslowakei 23.12.75, Tunesien 18.3.69, Ukraine 12.11.73, Ungarn 17.1.74, Uruguay 1.4.70, Weißrußland 12.11.73, Zypern 2.4.69.

III. Liste der dem Fakultativ-Protokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte bis zum 1.9.1976 beigetretenen Staaten:

Barbados 5.1.73, Costa Rica 29.11.68, Dänemark 6.1.72, Ecuador 6.3.69, Finnland 19.8.75, Jamaika 3.10.75, Kanada

19.5.76, Kolumbien 29.10.69, Madagaskar 21.6.71, Mauritius 12.12.73, Norwegen 13.9.72, Schweden 6.12.71, Uruguay 1.4.70. Red

Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Meistbegünstigungsklausel — Völkerrechtliche Haftung von Staaten — Sukzession — Benutzung internationaler Wasserwege — 28. Tagung vom 3.5.—23.7.1976 in Genf (32)

Die Völkerrechtskommission hat die Erste Lesung einer Artikelfolge über die Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen. Auf ihrer jüngsten Tagung hat sie sich außerdem mit der völkerrechtlichen Haftung der Staaten, der Staatensukzession und der Benutzung internationaler Wasserwege zu anderen als Verkehrszwecken befaßt.

I. Meistbegünstigungsklausel (Berichterstatler: Endre Ustor): Der Entwurf der Völkerrechtskommission, der als Ergänzung zur Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 gedacht ist und im übrigen nicht allein den Bereich der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen erfassen soll, umfaßt 27 Artikel. Die Kommission hat sich diesmal vor allem mit den Belangen der Entwicklungsländer auseinandergesetzt, die eine Nichtanwendung der Meistbegünstigungsklausel in bestimmten Fällen rechtfertigen könnten. Nach Art. 21 des Entwurfs wird sich kein Staat auf eine ihn begünstigende Meistbegünstigungsklausel berufen können, wenn ein entwickelter Staat einem Entwicklungsland auf nichtgegenseitiger Grundlage innerhalb eines allgemeinen Präferenzsystems Vorteile gewährt. Damit soll die Stellung des UNCTAD-Präferenzsystems im Völkerrecht konsolidiert werden. In der Kommission wurden, wie bereits zuvor im Rechtsausschuß der Generalversammlung, dem während der 30. Jahrestagung (1975) eine vorläufige Fassung vorgelegen hatte, Zweifel laut, ob eine solche Bestimmung den Entwicklungsländern ausreichenden Schutz gewähren werde. Im Rechtsausschuß war angeregt worden, eine weitere Schutz- und Ausnahmevorschrift einzufügen, welche den Artikel 21 der »Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (A/Res/3281 (XXIX) vom 12.12.1974) zum Vorbild haben sollte. Danach würde eine Meistbegünstigungsklausel einem entwickelten Staate dann nicht zugute kommen, wenn ein Entwicklungsland einem anderen Vorzugsbehandlung gewährte zur Förderung des Handels untereinander. Ustor wies demgegenüber in seinem Bericht auf die in diesem Zusammenhang besonders deutliche Problematik des Begriffs »Entwicklungsland« hin und stellte fest, es mache einen großen Unterschied aus, ob man auf dem brasilianischen Markt oder dem der Malediven die Meistbegünstigung verliere. Überdies habe sich eine einvernehmliche Haltung der Staatengemeinschaft insoweit noch nicht herausgebildet. Die Völkerrechtskommission hat im Ergebnis davon abgesehen, sich festzulegen, und in die Schlußvorschrift (Art. 27) hineingeschrieben, die vorstehenden Artikel stünden der Aufstellung neuer Völkerrechtssätze zugunsten der Entwicklungsländer nicht entgegen. Zwei weitere Sonderbestimmungen gelten den Binnenländern und den Nachbarstaaten: Werden besondere Vergünstigungen